

# **Satzung**

## **über die Bestellung und Tätigkeit der/des Behindertenbeauftragten des Landkreises Friesland**

Auf Grund der §§ 7 und 18 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds.GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds.GVBl. S. 203) hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 18. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Wirkungsbereich**

Als Vertreterin/Vertreter der im Landkreis Friesland lebenden behinderten Menschen ist eine/ein Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter zu bestellen, welche/welcher die Bezeichnung je nach Geschlecht "Behindertenbeauftragte des Landkreises Friesland" oder „Behindertenbeauftragter des Landkreises Friesland“ führt.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

(1)Die/Der Behindertenbeauftragte soll sich für die Verwirklichung einer gleichberechtigten Teilhabe der behinderten Menschen am Leben in der Gemeinschaft einsetzen.

(2)Sie/Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bildung eines Arbeitskreises der behinderten Menschen und Selbsthilfegruppen im Landkreis Friesland,
- b) Erarbeitung eines Plans über die Umsetzung der Teilhabe im Landkreis Friesland,
- c) Beratung des Kreistages, des Kreisausschusses, der Fachausschüsse und der Verwaltung des Landkreises Friesland in allen Fragen, die die behinderten Menschen allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis des Landkreis gehören, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen sowie durch Zusammenarbeit mit allen in der Behindertenarbeit tätigen Dienste, Organisationen, Verbände und staatlichen Stellen,
- d) Erstellung eines Tätigkeitsberichtes für den Kreistag des Landkreises Friesland zu Beginn eines jeden Jahres.

(3)Bei der Wahrnehmung der Aufgaben ist der Arbeitskreis gemäß Abs. 2 Buchstabe a) angemessen zu beteiligen.

(4)Die Kreisverwaltung unterstützt die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben.

### **§ 3**

#### **Bestellung und Amtszeit**

(1) Zur/Zum Behindertenbeauftragten kann nur bestellt werden, wer seinen ständigen Wohnsitz im Landkreis Friesland hat. Die/Der Behindertenbeauftragte soll eine sachkundige Betroffene/ein sachkundiger Betroffener sein und sich in der Behindertenarbeit im Sinne der Betroffenen bewährt haben. Sie/Er darf nicht in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zum Landkreis Friesland stehen.

(2) Die Bestellung erfolgt erstmalig unmittelbar durch den Kreistag. Ansonsten ist das Benehmen mit dem in § 2 Abs. 2 Buchstabe a) genannten Arbeitskreis herzustellen.

(3) Die Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages mit der Maßgabe, dass sie/er die laufenden Geschäfte bis zur Bestellung der Nachfolgerin/des Nachfolgers gemäß Abs. 2 fortführt. § 18 Abs. 2 der Niedersächsischen. Landkreisordnung (NLO) bleibt unberührt.

### **§ 4**

#### **Rechtsstellung**

(1) Die/Der Behindertenbeauftragte übt ihre/seine Tätigkeit ehrenamtlich im Sinne von § 18 NLO aus. Sie/Er ist nicht an Parteien gebunden und von Weisungen unabhängig.

(2) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Friesland über Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenvergütungen für Ehrenbeamte und sonst ehrenamtlich Tätige.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft

Jever, den 18. Juli 2007

Sven Ambrosy  
Landrat